
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 31.08.2012

Nr. 47

**Zweite Änderung der Fachbereichsordnung des
Fachbereichs C – Mathematik und Naturwissenschaften
der Bergischen Universität Wuppertal
vom 31.08.2012**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW S. 90) und des § 4 Abs. 3 des Studiumsqualitätsgesetz i.V. mit § 17 der Grundordnung in der Fassung vom 02.02.2012 (Amtl. Mittlg 05/12 vom 06.02.2012) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen.

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs C – Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.02.2005 (Amtl. Mittlg. 07/05), zuletzt geändert am 06.12.2010 (Amtl. Mittlg. 59/10) wird wie folgt geändert:

Artikel I

- 1.) Der Titel von § 12 wird geändert in: "Strukturkommissionen".
- 2.) In § 12 wird der Absatz 3 gestrichen.
- 3.) Nach § 12 werden die §§ 13 und 14 neu eingefügt:

§ 13

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs C – Mathematik und Naturwissenschaften berät die Dekanin oder den Dekan hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz tätig.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 2. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 3. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Weiterhin gehört der Kommission das für Lehre und Studium zuständige Dekanatsmitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs angehören.

- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichs.

§ 14

Weitere Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Fachbereichsrat kann bei Bedarf weitere Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.
 - (2) Über die Arbeit der Kommissionen berichten die Kommissionsvorsitzenden dem Fachbereichsrat.
 - (3) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter verteilt werden.
 - (4) Der oder die Vorsitzende einer Kommission lädt zu den Kommissionssitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie oder er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fachbereichsrat.
- 4.) Der bisherige § 13 wird zu § 15.

Artikel II

Diese Änderung der Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs C – Mathematik und Naturwissenschaften vom 28.03.2012.

Wuppertal, den 31.08.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch